



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
IV 3-103a 04.01.06-010/2018

Hessisches Landesamt für Naturschutz,
Umwelt und Geologie - Abteilung N
Europastr. 10
D-35394 Gießen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Holzberg, Dr. Kuprian
Durchwahl: 0611-815-1673
E-Mail: matthias.kuprian@umwelt.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
-obere Naturschutzbehörde-
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 11. August 2021

Regierungspräsidium Gießen
-obere Naturschutzbehörde-
Schanzenfeldstr. 12
35578 Wetzlar

Regierungspräsidium Kassel
-obere Naturschutzbehörde-
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Hessen-Forst
Landesbetriebsleitung
Henschelplatz 1
34127 Kassel

Nachrichtlich:

Regierungspräsidium Darmstadt
-obere Wasserbehörde-
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
-obere Wasserbehörde-
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
-obere Wasserbehörde-
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Gießen
-obere Wasserbehörde-
Marburger Straße 91

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941



Internet: www.umwelt.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

35396 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
-obere Wasserbehörde-
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Regierungspräsidium Darmstadt
-obere Fischereibehörde-
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
-obere Fischereibehörde-
Schanzenfeldstr. 12
35578 Wetzlar

Regierungspräsidium Kassel
-obere Fischereibehörde-
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Natura 2000 Arten- und Gebietsschutz

hier: Biber- und Fischottermanagement in Hessen

Der Biber (*Castor fiber*) gehört zu den besonders geschützten Tierarten, für die die in §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote gelten.

Die Art ist in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt und gehört damit zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltungszustand von den EU-Mitgliedsstaaten zu überwachen ist (Anhang II). Für diese Tierarten gilt neben dem Zugriffsverbot ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Auch der Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine Art der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie und gehört somit auch zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Erhaltungszustand von den EU-Mitgliedsstaaten zu überwachen ist.

Mit zunehmender Ausbreitung des Bibers und zukünftig auch der des Fischotters ist es erforderlich, die Aufgaben im Management beider Arten neu zu organisieren. Dem Landesbetrieb Hessen-Forst (LBHF) werden neue Aufgaben übertragen, um die Beratung und Prävention vor Ort sowie ein zeitnahes, schadensminimierendes Handeln bei niederschweligen Konflikten, im Auftrag der Naturschutzverwaltung zu unterstützen.

Hierdurch sollen gleichzeitig die oberen Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien von Routineaufgaben entlastet werden. Sie sollen sich stattdessen auf die Bewältigung größerer Konfliktfälle und die Wahrnehmung von Steuerungsaufgaben konzentrieren.

Grundsätzlich gilt bei allen Maßnahmen des Bibermanagements, dass Prävention Vorrang vor Schadensminimierung hat und jeweils ein stufenweises Vorgehen bei der Konfliktbewältigung zu erfolgen hat.

Mit Inkrafttreten des Erlasses werden die Aufgaben im Bibermanagement wie folgt neu geordnet:

Der Abteilung Naturschutz des HLNUG, den Regierungspräsidien sowie dem LBHF und den Wasserbehörden werden im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und obersten Forstbehörde folgende Aufgaben übertragen und es werden Hinweise zur Umsetzung des Biber- und Fischottermanagements gegeben.

1 Zuständigkeiten

1.1 Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörden (ONB)

Den oberen Naturschutzbehörden (ONB) bei den Regierungspräsidien obliegt die Steuerung und zentrale Koordination des Konfliktmanagements. An jedem Regierungspräsidium sollte mindestens eine konkrete Ansprechperson für das Biber- und Fischottermanagement genannt werden. Sie haben sich hierzu Expertenwissen, auch im Austausch mit anderen Bundesländern anzueignen. Zukünftig ist jedoch eine Arbeitsteilung und Abschichtung der Aufgaben zwischen LBHF und ONB entsprechend des Grades an Komplexität des Konfliktfalles vorzunehmen. Dabei nehmen die ONB folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des LBHF in allen Grundsatz- und Zweifelsfragen
- Mitwirkung an der Schulung der Bibermanager/innen des LBHF
- Bereitstellung von Handlungshilfen und Leitfäden
- Benennung der EB
- Lösung von Konfliktfällen größeren Ausmaßes und die Klärung von Fragen des Schadensmanagements (z.B. bei landwirtschaftlichen Kulturen, Aquakulturen); Anhaltspunkte hierfür sind z.B.:
 - Fälle, die im Fokus der Medien und Öffentlichkeit stehen
 - mögliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit eines Biberbaus durch Maßnahmen wie Dammdrainage, Dammabsenkung oder -beseitigung, die eine sensible, stufenweise Herangehensweise erfordern und ggf. artenschutzrechtlich relevant sind
 - das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
 - die Gefährdung von Bebauung oder des Hochwasserabflusses
 - die Gefährdung der Funktionsfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen (Kläranlagen, Kanäle, Rohrdurchlässe, HW-Rückhaltebecken, Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen, Wirtschaftswege, Sportanlagen etc.),
 - größere technische Maßnahmen, die den Einsatz von Baufirmen erfordern (und
 - Vergabe von Aufträgen, die unter das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz fallen

1.2 Aufgaben des LBHF

Die nachstehenden Aufgaben des Biber- und Fischottermanagements durch den LBHF zur Unterstützung der Naturschutzverwaltung orientieren sich an der vollständigen Besetzung aller FN-Stellen beim LBHF.

Sie können vom LBHF zudem erst wahrgenommen werden, wenn die übrigen Rollen und Schnittstellen im Biber(Fischotter-)management beim HLNUG, ONB, UNB sowie die ehrenamtlichen Biberbetreuer ebenfalls ausgeprägt und arbeitsfähig sind und die Beschäftigten des LBHF, die im Abschnitt „Schulung und Fortbildung“ des Erlasses beschriebenen fachlichen Schulungen und Qualifizierungen durchlaufen haben. Verantwortlich dafür ist die Naturschutzverwaltung.

Dies vollständig vorausgesetzt, werden zukünftig vom LBHF im Auftrag der ONB als ZBL grundsätzlich die unter Ziffer 1.21 und 1.22 dargestellten Aufgaben wahrgenommen. Der Umfang, das konkrete Arbeitsvolumen und die Schwerpunkte der wahrzunehmenden Aufgaben werden über jährliche Zielvereinbarungen zwischen LBHF und ONB vereinbart.

1.21 Aufgaben im Bibermanagement

- Koordination der durch die ONB ernannten ehrenamtlichen Biberbetreuer (EB), soweit eingesetzt
- Erfassung der Biberreviere und -vorkommen im Biber-Online-Eingabe-Portal, einem speziell auf den Biber zugeschnittenen Erfassungstool; unter Verwendung der Daten der EB
- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Führungen) auch im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE)
- regelmäßige Revierbeobachtungen zur Feststellung von Entwicklungstendenzen und zur Vorbeugung möglicher Konfliktsituationen, soweit dies nicht von den EB geleistet werden kann
- Erfassung von Totfunden, ggf. temporäre Einlagerung vor Weiterleitung an die nach §45 Abs. 4 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle
- Bergung verletzter, hilfloser oder kranker Biber und Fischotter sowie Klärung der weiteren Vorgehensweise nach §45 Abs. 5 BNatSchG (Abgabe an die von der zuständigen Naturschutzbehörde bestimmte Stelle)
- Beratung der Gewässerunterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflichtigen bei der Vorbeugung von Schadensfällen, der Durchführung von Präventivmaßnahmen und Lösung kleinerer Konfliktfälle, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen sind (siehe dazu Anlage 1), wie z.B.:
 - Einzelbaumschutz (Repellents, Anstriche, Schutzgitter, Zäune)
 - Entfernung umgestürzter Bäume
 - flächiger Schutz (z.B. land- und forstwirtschaftlicher Kulturen) durch (Elektro-)Zäune
 - flächenhafte Schutzmaßnahmen an den Fischereibetriebsflächen vor dem Fischotter
 - Vergitterung von Zu- und Abläufen
 - Sicherung von Ufern und Dämmen (z.B. durch Wasserbausteine, Baustahlmatten)

- Verfüllung von Einbrüchen und Röhren, insbesondere in Gefahrensituationen
- Einbau von Drainageröhren in Biberdämme
- Anlage kleinerer Abfluss- oder Umgehungsgerinne
- Absenkung oder Beseitigung von Dämmen, sofern damit keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Biberbaus einhergehen oder diese nur dem Zugang zu Nahrungsflächen dienen.
- Unterstützung von Überlegungen zum Flächentausch oder Ankauf von Flurstücken im Auftrag der ONB
- Beratung Dritter und von Fachbehörden zu Maßnahmen zur besseren Durchgängigkeit von Brücken- und Durchlassbauwerken für Fischotter
- Beratung Dritter zur Prävention und Reduktion von Fischotter-Fischerei-Konflikten
- Unterstützung in der Durchführung und Organisation von Ortsterminen der ONB, weiteren Fachbehörden und Betroffenen
- Information über größere Konfliktsituationen an die ONB und nach Abstimmung mit ONB Mitwirkung an der Konfliktlösung, Begleitung der Umsetzung abgestimmter Maßnahmen
- Intensivierung der Überwachung von Biber- und Fischottervorkommen in den Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass mit illegalen Maßnahmen zu rechnen ist,
- Information der ONB über wichtige Angelegenheiten

In allen Zweifelsfällen hat eine Abstimmung zwischen LBHF und ONB hinsichtlich der Einschaltung der zuständigen Bibermanager (siehe 1.1) an den Regierungspräsidien zu erfolgen.

1.2.2 Aufgaben im Fischottermanagement

Das zukünftige Fischottermanagement soll analog zum Bibermanagement erfolgen. In Hessen gibt es bislang nur zwei bekannte, voneinander getrennte Populationen des Fischotters. Daher sind noch keine Konflikte zwischen Fischotter und Mensch (Eigentümer von Fischzuchtanlagen etc.) bekannt bzw. aufgekommen. Detaillierte Empfehlungen zum Umgang mit Fischottervorkommen werden in dem zu erstellenden Handlungsleitfaden aufgenommen.

1.3 Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden (UNB)

- Weitergabe von Informationen über beobachtete Biber- und Fischotteraktivitäten an den LBHF und die ONB
- Mitwirkung bei Ortsterminen mit Fachbehörden und Betroffenen, sofern dies zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich sein sollte
- In Abstimmung mit der ONB Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 bzw. Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 5 bb) HAGBNatSchG, z.B. in folgenden Fällen:
 - Vergrämung von Bibern oder Fischottern
 - Abfangen und Entnahme unverletzter Biber oder Fischotter zum Zwecke der Umsiedlung

- Absenkung oder Beseitigung von Dämmen mit zu erwartender Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Biberbaus
- Erteilung einer Genehmigung zur Präparation für Zwecke der Forschung und Lehre

1.4 Mitwirkung der unteren Wasserbehörden (UWB)

Grundsätzlich ändert sich mit der Zuständigkeitenregelung in diesem Erlass die Beteiligung der UWB im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nicht. Sie sind im Rahmen ihrer Gewässerunterhaltung zu beteiligen.

Biber sind ein Bestandteil des Ökosystems Gewässer und bewirken durch ihre Bau- und Aufstau-Aktivitäten Veränderungen an Gewässern. In der Regel dient dies der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und des Naturhaushalts sowie der Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Maßnahmen am /im Gewässer, Ufervegetation oder in Überschwemmungsgebieten (z.B. Anlegen von Umgehungsgerinnen, Dammverlegungen, Einbau von Wasserbausteinen, Entnahme von umgestürzten Bäumen) haben in Abstimmung mit der UWB zu erfolgen. Dies gilt insbesondere wenn eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit technischer Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Anlagen zur Trinkwassergewinnung, Kläranlagen- und Mischwasser-/Regenwassereinleitungen) zu befürchten ist. Sie ist ebenso zu beteiligen, wenn zur Minimierung von Biber- oder Fischotterkonflikten Veränderungen am Wasserstand vorgenommen werden müssen (z.B. Einbau von Dammdrainagen, Absenkung oder Beseitigung von Dämmen) auch wenn diese Maßnahmen ggf. im Rahmen der erlaubnisfreien Gewässerunterhaltung/ -benutzung erfolgen. Hierbei sind die unteren Wasserbehörden insbesondere zum Erkenntnisgewinn hinsichtlich betroffener Infrastruktur zu beteiligen.

Die formale Beteiligung der UWB ist dann geboten, wenn die Biberbauten/-aktivitäten selbst oder Maßnahmen hydraulische Auswirkungen größeren Ausmaßes erwarten lassen (z.B. auf Bebauung, technische Anlagen), für die eine wasserwirtschaftliche Beurteilung der Managementmaßnahme benötigt wird.

Die UWB geben ihre Informationen zu Biber- oder Fischottervorkommen an die Forstämter weiter. Zudem stehen sie den Forstämtern und ONB beratend zur Seite, z.B. in Fragen der Hydrologie/hydromorphologischer Maßnahmen, des Bodenschutzes, des Grundwassers oder des Abflusses.

1.5 Mitwirkung ehrenamtlicher Revierbetreuer (EB)

EB können folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beobachtung der Reviere und der Aktivitäten von Bibern und Fischottern (Erfassung der Reviere, Einzeltiere, Familien, Reproduktion)
- Weiterleitung von Informationen über Auffälligkeiten und Schadensfälle an den LBHF
- Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit (z.B. Führungen) in Absprache mit dem LBHF
- Beratung mit dem Ziel der Schadensprävention in Absprache mit dem LBHF

Aufgaben des Konfliktmanagements obliegen ausschließlich den Fachbehörden.

Die Schulung der EB erfolgt in der Verantwortung der Naturschutzverwaltung.

2 Weitere Hinweise

2.1 Umgang mit Problemtieren

Der Umgang mit Problemtieren wird einen zunehmenden Anteil des Managements ausmachen. Der Fang und die Entnahme von Bibern ist aber immer nur „ultima ratio“. Verantwortlich für die Genehmigung und die Entnahme sind die ONB. Vorher müssen alle anderen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein. Bei Bibern, die z.B. in Kläranlagen oder in Schächte von (technischen) Bauwerken gefallen sind, ist der Fang die Regel, auch im Sinne des Tierschutzes.

Ist die Einholung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufgrund der Umstände nicht nötig bzw. nicht möglich (Gefahr im Verzug, Biber als Verkehrsoffer, Notfallbergung von Tieren), sind die zuständigen Behörden (UNB) zeitnah zu informieren (siehe Anlage 2).

Weitere Hinweise zum Umgang mit Problemtieren sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2.2 Monitoring von Biber und Fischotter

Die Meldung der Biberreviere (und Ottervorkommen) durch den LBHF soll zum 30.04. eines jeden Jahres an die ONB erfolgen. Im Normalfall erfolgt dazu ein Revierbegang pro Jahr, vorzugsweise im Winterhalbjahr.

Grundsätzlich werden die Aktivitäten der EB vom LBHF koordiniert. Diese können Informationen im Gelände erheben und an den LBHF weitergeben. Der LBHF gibt die Daten in ein Biber-Online-Eingabe-Portal (Cloud) ein, das vom HLNUG zur Verfügung gestellt wird. Diese Daten werden durch die ONB in MultiBaseCS (Bibermodul) gesichtet und ggf. angepasst. Anschließend werden die Daten durch das HLNUG für die landesweite Biodiversitätsdatenbank freigegeben.

Das Fischottermonitoring in Hessen wird durch HLNUG regelmäßig durchgeführt. Die Daten für das Fischottermonitoring sollen an HLNUG übergeben und dort qualitätsgesichert werden. Als tatsächliche Nachweise des Fischotters können ausschließlich Nachweise mit eindeutigen Fotos oder genetischer Bestätigung anerkannt werden.

2.3 Umgang mit Totfunden und wissenschaftliche Untersuchungen

Die Dokumentation von Totfunden ist ein wichtiger Bestandteil des Monitorings. Totfunde von Bibern und Fischottern werden vom Finder (z.B. Hessen-Mobil, Jagdpächter, etc.) an den LBHF übermittelt. Der LBHF nimmt die Koordinaten des Fundortes im Biber-Online-Eingabe-Portal auf und erstellt Fotos zur Dokumentation. Nach Möglichkeit werden weitere Detaildaten ermittelt (geschätztes Alter, Gewicht, Geschlecht, Fundumstände, Todesursache). Tote Biber und Fischotter können bei durch die ONB festgestelltem Bedarf zur weiteren morphologischen Untersuchung dem AK Wildbiologie (Universität Gießen) zugeführt werden. Die Kosten für den Transport übernimmt die ONB. Soweit erforderlich sollen Gewebeproben von tot aufgefundenen Fischottern über HLNUG genetisch analysiert werden, um Auskunft über die Herkunft und Populationszugehörigkeit des jeweiligen Fischotters zu erhalten.

Weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Ziel des Erhalts oder der Herstellung günstiger Erhaltungszustände für die genannten Zielarten sind erwünscht. Die Koordinierung wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien obliegt dem HLNUG (ab 01.01.2022 Zentrum für Artenschutz -ZfA).

2.4 Berichtswesen

Die Erstellung des FFH-Artikel 17-Berichtes im Turnus von sechs Jahren zu den Arten Biber und Fischotter obliegt dem HLNUG (ZfA). Außerdem erstellt das HLNUG jährlich einen Bericht über die Verbreitung des Bibers in Hessen.

Die Biber-Jahresberichte basieren auf den Angaben der ONB und haben künftig eine deutlich geringere Arbeitstiefe und beinhalten nur wesentliche Habitat-Informationen (Hauptdämme, Burg, Konfliktpotential). Die Erfassung von Habitat-Strukturen wie Biberrutschen, Fraßstellen etc. ist zu aufwändig und bringt keinen angemessenen Erkenntnisgewinn, da diese Strukturen einer enormen Dynamik unterworfen sind. Ziel der Jahresberichte ist die Bündelung jeweils aktueller Informationen und Daten als Basis für das Konfliktmanagement. Es obliegt den ONB, ggf. auch Fischotterdaten in die Berichte zu integrieren.

3 Schulung und Fortbildung

Die Schulung des amtlichen Personals erfolgt im Wesentlichen getrennt von den EB. Verantwortlich für die inhaltliche Ausrichtung und die Organisation der Schulungen des amtlichen Personals sind die ONB und das HLNUG.

Als Themen vorzusehen sind:

- 1) Eine mindestens zweitägige Fortbildung der Beschäftigten des LBHF, getrennt in einen Theorie- und Praxisteil unter Verantwortung der ONB und unter Beteiligung des HLNUG, des HMUKLV und der UWB.
- 2) Schulung der RP-Mitarbeiter/innen in MultiBaseCS inkl. Bibermodul und Schulung der FN in der Biber-Online-Eingabe durch das HLNUG (ZfA). Gegebenenfalls kann in einem zweiten Schritt eine Schulung für die EB zu einer Dateneingabe-Möglichkeit durchgeführt werden.
- 3) Schulungen der EB unter Federführung der ONB und mit Beteiligung des HLNUG (ZfA) und des LBHF.
- 4) Regelmäßige „Workshops“ und Informationsveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch der Aktiven aus dem amtlichen (inkl. UNB, UWB) und ehrenamtlichen Bereich.

Schulungsinhalte sind insb. die Themen Biologie von Biber und Fischotter, Erfassung und Abgrenzung von Revieren, Maßnahmen zur Prävention, Deeskalationstraining, Maßnahmen bei Problemfällen.

4 Handlungsleitfaden

Es ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen unter Federführung der Abteilung IV im HMUKLV in einem Handlungsleitfaden alle wesentlichen praktischen Fragestellungen zu diesen und weiteren Themen zusammenzustellen. Der Handlungsleitfaden soll zukünftig die inhaltliche Grundlage des Managements bilden. Im Handlungsleitfaden sollen auch operationale Standards für das Verfahren der Entscheidungsfindung und Umsetzung der „Entnahme von Bibern aus der Natur“ definiert werden.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Baustein des Biber- und Fischottermanagements ist die Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit in Form von Führungen, Vorträgen, Presse- und Medienarbeit, zumal der Biber in Hessen trotz vorhandener Konfliktsituationen ein positives Image hat. In diesem Zusammenhang kommt dem LBHF sowie den EB auch die Funktion eines „Frühwarnsystems“ zu. Auftretende Konfliktsituationen sollten bereits im Vorfeld erkannt, analysiert und möglichst frühzeitig kommuniziert werden. Bei Auffälligkeiten sind die Ansprechpartner bei den Regierungspräsidien zu informieren, um sich auszutauschen und ggf. gemeinsam Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Darüber hinaus findet durch das HMUKLV eine öffentlichkeitswirksame Einführungsveranstaltung zur Neugestaltung des Biber- und Fischottermanagements unter Beteiligung der o.a. Institutionen soweit möglich als Präsenz-Veranstaltung mit einer erweiterten Zielgruppe (kommunale Umweltberater, Naturschutzverbände, Landwirtschaft etc.) – nach Veröffentlichung des Erlasses statt.

6 Finanzierung

Die für die o.a. Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Sachmittel werden in der jährlichen Haushaltsmittelzuweisung (Kapitel 09 22 FP 05 /ggf. FP 11 in Schutzgebieten) berücksichtigt. Die Anmeldung gegenüber dem HMUKLV hierfür erfolgt durch die ONB im Rahmen der Meldung des Mittelbedarfs zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres. Die nach Ziffer 1.21 und 1.22 erforderlichen Sachmittel werden durch die ONB dem LBHF im Rahmen der zwischenbehördlichen Leistungsverrechnung zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag



Dr. Hey



Wilke

Anlagen:

- 1) Zur Auslegung des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf ein Biber-Vorkommen
- 2) Umgang mit Bibern